

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERKAUF, EINBAU UND INSTANDSETZUNG (Stand 10/2024)

I. Allgemeines

1. Diese Verkaufsbedingungen sind Bestandteil der Verträge über Einbau- und Instandsetzungsarbeiten sowie Warenlieferungen, auch in künftigen Geschäftsverbindungen.
2. Abweichende Individualvereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden. Sie gehen den Bedingungen vor. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Bedingungen wird widersprochen.
3. Die Regelungen dieser Bedingungen, soweit sie Kaufleute betreffen, gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
4. Es gelten die am Tag der Lieferung bzw. Abnahme gültigen Preislisten. Sie liegen ebenso wie die allgemeinen Geschäftsbedingungen in unseren Geschäftsräumen zur Einsichtnahme aus.
5. Warenrückgaben bedürfen - außer im Gewährleistungsfall - der ausdrücklichen Zustimmung. Dem Kunden können Bearbeitungskosten berechnet werden.
6. Unsere Verkaufsangebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir sie ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet haben.

II. Kostenvoranschlag, Preisangaben

1. Verbindliche Preisvereinbarungen für Einbau- und Reparaturarbeiten setzen einen schriftlichen Kostenvoranschlag voraus, in dem Arbeits- und Ersatzteilpreise sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer aufgeführt sind. Eine Bindung des Auftragnehmers daran besteht für 3 Wochen nach Abgabe. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
2. Bei Verträgen über Warenlieferungen mit Nichtkaufleuten sind wir 4 Monate an die mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Preise ab Vertragsabschluss gebunden. Ist vorgesehen, dass die Lieferungen 4 Monate nach Vertragsabschluss noch nicht abgeschlossen sind, wird, bei Änderung der damals maßgeblichen Verhältnisse, die jeweils gültige Preisliste anwendbar: bei Preiserhöhungen nur dann, wenn sie im Verhältnis zu den Veränderungen angemessen sind.

III. Lieferfristen und Versand

1. Unsere Lieferfristen für Warenverkäufe gelten nur annähernd.
2. Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag bei Nichteinhaltung einer verbindlich zugesagten Lieferfrist erst dann berechtigt, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt hat.
3. Höhere Gewalt und sonstiges unverschuldetes Unvermögen berechtigen uns, außer zum Rücktritt vom Vertrag, zur Verlängerung der Lieferfrist der Ziff. 2 um die Dauer der Störung zuzüglich angemessener Anlaufzeit.
4. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Dasselbe gilt bei Direktversand durch den Herstellerbetrieb.

IV. Fertigstellung

1. Ein verbindlicher Fertigstellungstermin bei Einbau- und Instandsetzungsarbeiten muss schriftlich vereinbart werden. Tritt durch Erweiterung des Arbeitsumfanges eine Verzögerung ein, nennt der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Termin.
2. Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin um mehr als 24 Stunden, trägt er nach seiner Wahl 80 % der tatsächlichen Kosten für ein gleichwertiges Mietauto, oder stellt er ein Ersatzfahrzeug, bis er dem Kunden die Fertigstellung mitteilt. Weitergehende Verzugschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
3. Ziff. 3 des III. Abschnitts gilt entsprechend.

V. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.
3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zulasten des Auftraggebers.

VI. Mängelrügen

1. Mängelrügen wegen offensichtlicher Mängel sind ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Empfang der Ware bzw. Abholung des Auftragsgegenstands, schriftlich mitzuteilen. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder ein Kaufmann, bei dem der Auftragsgegenstand zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, gilt dies wegen jedes erkennbaren Mangels und jeder Beanstandung wegen unvollständiger oder falscher Lieferung. Ansonsten ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Auch zunächst nicht erkannte Mängel sind spätestens 4 Wochen nach zur Kenntnisnahme schriftlich zu rügen.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Waren und Leistungen beträgt ein Jahr, wenn es sich bei dem Käufer nicht um einen Verbraucher handelt (gleichzusetzen ist eine gewerbsmäßige Nutzung). Für Endverbraucher gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei Jahren. Bei gebrauchten Waren beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Wenn es sich bei dem Käufer nicht um einen Verbraucher handelt, erfolgt der Verkauf von gebrauchten Sachen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Austauschzeugnisse gelten als gebrauchte Ware. Bei Reparaturleistungen beträgt die Verjährungsfrist, soweit gesetzlich zulässig, generell 1 Jahr ab Abnahme des Reparaturgegenstandes.
 2. Eine Bezugnahme auf technische Normen stellt keine Zusicherung dar.
 3. Erst wenn die Mängelbeseitigung auch nach mehrmaliger Nachbesserung endgültig gescheitert ist, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
 4. Im Rahmen der Gewährleistung ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Bei Kraftfahrzeugen trägt der Verkäufer bzw. Auftragnehmer die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Fracht-, Abschlepp-, Lohn- und Materialkosten. Der Käufer bzw. Auftraggeber hat für die Rücksendung der nachzubessernden Teile die billigste Versendungsart zu wählen. Abschlepp- und Versandkosten werden vom Käufer bzw. Auftraggeber getragen, sofern dieser Kaufmann ist und der Auftragsgegenstand zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Bei Haushaltsgeräten gelten die jeweils beigefügten Garantiebedingungen.
 5. Die Mängelbeseitigung (Nachbesserung) von Einbau- und Reparaturarbeiten erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers.
 6. Nur in folgenden Fällen kann diese Mängelbeseitigung von einer anderen Fachwerkstatt durchgeführt werden:
 - nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers, wenn das Fahrzeug infolge des Mangels betriebsunfähig wurde und mehr als 30 km von der Werkstatt des Auftragnehmers entfernt ist
 - ohne Zustimmung bei zwingendem Notfall.
- Der Kunde hat den Auftragnehmer sofort schriftlich unter Angabe des beauftragten Betriebs zu unterrichten und hat für die Aufbewahrung aller ausgebauten Teile durch den Fremdbetrieb bis zur Anerkennung des Gewährleistungsfalles Sorge zu tragen.
- Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nicht zu, wenn der Liefergegenstand derart verändert wurde, dass sich die Ursache des Mangels nicht mehr erkennen lässt oder wenn der Kunde nach Einbauten oder Reparaturen an mangelhaften Teilen selbst Nachbesserungsarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, oder wenn der Kunde die für den Liefergegenstand geltenden Wartungs- und Bedienungsanweisungen missachtet und der Mangel deshalb entstanden ist. Eine Haftung besteht weiter nicht, wenn natürlicher Verschleiß oder klimatische Einwirkungen vorliegen.

Hinweis: Wir speichern die für unsere Geschäftsbeziehung notwendigen Daten im Rahmen der Zulässigkeit der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung).

Registergericht Schweinfurt, HRA 933 ■ p.h.G. Mezger Beteiligungs GmbH, Schweinfurt ■ Registergericht Schweinfurt, HRB 5679 ■ Geschäftsführer: Ralph Denzer, Mirko Denzer

8. Besteht bei Kraftfahrzeugen Streit aus diesem Vertrag über das Vorliegen einer Gewährleistungspflicht, kann unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes die zuständige Schiedsstelle des Kraftfahrzeughandwerks angerufen werden, sofern der Auftraggeber einverstanden ist. Das für den Auftraggeber kostenlose Schiedsstellenverfahren, für dessen Dauer die Verjährung gehemmt ist, schließt den Rechtsweg nicht aus. Die Schiedsstelle kann nur angerufen werden, solange der Rechtsweg noch nicht beschritten wurde. Wird dieser während eines Schiedsverfahrens eröffnet, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein. (Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t).

VIII. Haftung

1. Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer haftet unbeschadet des Abschnitts VII. und der nach folgenden Haftungsbeschränkungen, uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzungen sowie Arglist des Verkäufers bzw. Auftragnehmers, seine gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Verkäufer bzw. Auftragnehmer bezüglich des Auftragsgegenstandes oder Teile des Selben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an dem Auftragsgegenstand eintreten, haftet der Verkäufer bzw. der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
2. Der Verkäufer bzw. Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Er haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet er im Übrigen nicht. Die in den Sätzen 1 bis 4 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers bzw. Auftragnehmers betroffen ist.
3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers bzw. Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die Haftung für den Verlust von Geld, Kunstgegenständen, temperaturgeführte Waren und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen gelieferten und eingebauten Teilen vor.
2. Im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges dürfen diese unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden und vermischt werden. An den dadurch entstandenen neuen Sachen erwerben wir Miteigentum; der Anteil berechnet sich nach dem Lieferwert der von uns gelieferten Sache.
3. Die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen sind sicher und sachgemäß aufzubewahren und gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Über sie darf nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges verfügt werden, insbesondere dürfen sie nur dann veräußert werden, wenn nicht bar bezahlt wird, das Eigentum auch den Abnehmern gegenüber vorbehalten wird und ihnen die in diesem Abschnitt enthaltenen Verpflichtungen schriftlich auferlegt werden.
4. Alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, die sich auf die in unserem Eigentum stehenden Sachen beziehen, sind sicherungshalber an uns abgetreten. An uns abgetretene Geldforderungen dürfen vom Käufer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges in eigenem Namen, jedoch für unsere Rechnung eingezogen werden. In anderer Weise darf über diese Forderungen nicht verfügt werden, insbesondere dürfen sie nicht nochmal abgetreten werden.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Fristsetzung zum Rücktritt und zur Rücknahme der gelieferten Sache berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. In diesen Fällen können wir die Ermächtigung zur Veräußerung der gelieferten Sache und zur Einziehung der an uns abgetretenen Geldforderungen widerrufen und die Forderung selbst einziehen.
6. In der Zurücknahme gem. vorstehender Bestimmungen sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.
7. Die für uns bestehenden Sicherheiten dienen der Sicherstellung aller Forderungen gegen den Käufer. Bei Übersicherung um mehr als 25 % geben wir auf Verlangen einen entsprechenden Teil der Sicherheit nach unserer Wahl frei.

X. Zahlungen

1. Ist mit dem Käufer bzw. Auftraggeber nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der Kaufpreis sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Käufer ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Bei Kaufleuten kann in diesen Fällen auch kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.
3. Voraussetzung für einen vereinbarten Skontoabzug ist, dass gegen den Käufer keine sonstigen fälligen Forderungen bestehen.
4. Zahlungen durch Scheck, Wechsel oder Kreditkarten erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten hierfür trägt, außer bei Kreditkarten, der Käufer.
5. Bei Zahlungsverzug werden unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in der tatsächlich entstandenen Höhe, mindestens aber gegenüber Endverbrauchern in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz, gegenüber sonstigen Käufern bzw. Auftragnehmern 8 % über dem Basiszinssatz, berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt dem Verkäufer bzw. Auftragnehmer vorbehalten.
6. Bei Aufträgen, deren Gesamtsumme EURO 1.000,- übersteigt, sind wir berechtigt, bis zu 30 % davon sofort zu verlangen, sofern erhebliche Aufwendungen wie z.B. durch Materialbeschaffung erforderlich sind.
7. Bei Ware, die auf Wunsch des Kunden besonders beschafft wird, ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % der Gesamtsumme erforderlich.

XI. Rücknahmekosten

1. Von uns gelieferte Ware aus unserem Lagersortiment wird nur in einwandfreiem Zustand und nach unserer schriftlichen Zustimmung zurückgenommen. Der Wert zurückgenommener Ware wird abzüglich angemessener Rücknahmekosten in Höhe von mindestens 20 % gutgeschrieben, wobei als Mindestbetrag Euro 5,00 inkl. USt einbehalten werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis geringerer Rücknahmekosten vorbehalten.
2. Folgende Waren sind von der Rücknahme ausgeschlossen: Sonderanfertigungen und Ware, die auf Wunsch des Kunden besonders beschafft wurde (Kommissionsware), Ware mit begrenzter Haltbarkeit sowie elektronische Bauteile (Bspw. Sensoren, Steuergeräte etc.) In den Wintermonaten ist die Rücknahme frostgefährdeter Ware ausgeschlossen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Satz 1 gilt auch, wenn der Käufer bzw. Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers.
3. Es ist deutsches Recht anzuwenden.
4. Bei Unwirksamkeit einer Vertragsklausel wird die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt. Insoweit richtet sich dann der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.